

99115005104001

Wohnsitz als Hauptwohnsitz anmelden

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/112-99115005104001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104001
Leistungsbezeichnung I	Wohnsitz als Hauptwohnsitz anmelden
Leistungsbezeichnung II	Wohnsitz als Hauptwohnsitz anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Bundesmeldesgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 17 Anmeldung, Abmeldung• § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers• § 21 Mehrere Wohnungen• § 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht• § 23a Elektronische Anmeldung• § 24 Datenerhebung Meldebestätigung• § 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person <p>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)</p> <p>Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG)</p> <ul style="list-style-type: none">• § 5 Führung und Aufgaben des zentralen Meldeportals Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz
Teaser	<p>Wenn Sie eine neue Hauptwohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug persönlich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde am neuen Wohnort anmelden.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie eine neue Hauptwohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug persönlich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde am neuen Wohnort anmelden.</p> <p>Derzeit wird der Onlinedienst elektronische Wohnsitzanmeldung in Baden-Württemberg stufenweise eingeführt. Sie können Ihre neue Hauptwohnung hier unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) auch online anmelden.</p> <p>Prüfen Sie bitte zuerst auf der offiziellen Seite der Wohnsitzanmeldung, ob in Ihrer Gemeinde der</p>

Modul

Sachverhalt

Onlinedienst bereits angeboten wird:

- Verfügbarkeit elektronische Wohnsitzanmeldung

Als Hauptwohnung gilt:

- Wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben: die von Ihnen beiden vorwiegend benutzte Wohnung. Dies gilt auch, wenn Sie nur vorübergehend getrennt wohnen.
- Wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben und dauernd getrennt wohnen: Ihre vorwiegend benutzte Wohnung.
- Wenn Sie minderjährig sind: die vorwiegend benutzte Wohnung Ihrer Eltern oder Pflegeeltern. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung, in der Sie vorwiegend wohnen.
- Wenn Sie die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei bestimmen können: Ihre Wohnung, in der Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben.
- Wenn Sie mehrere Wohnungen im Inland haben, ist Ihre Hauptwohnung die vorwiegend von Ihnen benutzte Wohnung.

Erforderliche Unterlagen

- Mindestens ein Identitätsnachweis. Dies sind in der Regel: Personalausweis und / oder Reisepass Ausweise der Familienangehörigen: Für Kinder, die keinen Kinderreisepass besitzen, müssen Sie die Geburtsurkunde vorlegen.
- Bescheinigung des Wohnungsgebers (bei Bezug eines Mietobjekts)
- Vollmacht, sofern Sie die Anmeldung für eine andere Person durchführen möchten

Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die zum Nachweis der Angaben dienen (zum Beispiel: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde).

Tipp: Sie können gleichzeitig mit der Wohnsitz-Anmeldung die Anschrift in Ihren Ausweisdokumenten aktualisieren lassen.

Bei elektronischer Wohnsitzanmeldung :

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion und AusweisApp2 • Bescheinigung des Wohnungsgebers (bei Bezug eines Mietobjekts)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie ziehen um • Die Voraussetzungen für die elektronische Wohnsitzanmeldung finden sie hier.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Um sich anzumelden, müssen Sie in der Regel persönlich bei der Meldebehörde erscheinen. Die Meldebehörde erfasst Ihre neuen Daten und legt Ihnen einen Ausdruck der Daten vor. Die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Daten bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift auf dem Ausdruck. Sie bekommen anschließend eine schriftliche Bestätigung in Form einer amtlichen Meldebestätigung.</p> <p>Bei elektronischer Wohnsitzanmeldung :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie rufen den Online-Dienst auf. • Sie melden sich mit Ihrem Nutzerkonto im Online-Dienst an. • Sie geben alle erforderlichen Daten online ein und senden das Formular online ab. • Abschließend erhalten Sie Ihre elektronische Meldebestätigung.
Bearbeitungsdauer	Online: Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa 5 Minuten.
Frist	Sie müssen Ihren neuen Wohnsitz innerhalb von 2 Wochen nach Beziehen der neuen Wohnung anmelden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Wenn Sie unter 16 Jahre alt sind, dann muss Ihr neuer Hauptwohnsitz von derjenigen Person angemeldet werden, in deren Wohnung Sie einziehen.</p> <p>Wenn Sie über 18 Jahre alt sind und für Sie ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt ist, der Ihren Aufenthalt</p>

Modul

Sachverhalt

bestimmen kann, dann muss Ihr neuer Hauptwohnsitz von Ihrem Pfleger oder Betreuer angemeldet werden.

Neugeborene, die im Inland geboren wurden, müssen Sie nur anmelden, wenn diese in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter ziehen.

Ihr Wohnungsgeber ist verpflichtet, Ihnen den Einzug in die neue Wohnung schriftlich zu bestätigen. Legen Sie diese Bescheinigung der Meldebehörde vor. Die Bestätigung des Wohnungsgebers ist auch elektronisch möglich. In diesem Fall erhalten Sie ein Zuordnungsmerkmal, über das die Bestätigung abgewickelt wird.

Sofern Ihre Gemeinde bereits an den Onlinedienst elektronische Wohnsitzanmeldung angeschlossen ist, kann die Anmeldung sowohl von volljährigen Einzelpersonen als auch im Familienverbund durchgeführt werden. Bei einem gemeinsamen Umzug von einer Wohnung in eine andere, meldet eine erwachsene Person Ehepartner/Lebenspartner und/oder minderjährige Kinder mit an.

Rechtsbehelf

Klage

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal